Bebauungsplan „Nördlich der Hauptstraße zwischen Bayernwald- und Weinbergstraße“

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligungen

nach 4 Abs. 1 BauGB

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Mit 10:0 Stimmen beschließt der Bauausschuss...
Landratsamt Regensburg **S 41 - Bauleitplanung**	Ziffer 5: Die Festsetzung der Mindestbaugrundstücksgröße im Verhältnis zur Wohnungsgröße/Wohnfläche ist unseres Erachtens unwirksam. Für bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen nur die in § 9 BauGB und in der Baunutzungsverordnung geregelten Festsetzungs-alternativen (GRZ, GFZ, Bauräume) offen. Die Festsetzung nach §9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu Mindest- bzw. Höchstmaßen „für die Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke" kann nur mit bestimmten Festsetzungen u.a. zur Geschossflächenzahl (§§ 16, 20 BauNVO), der Grundflächenzahl/Grundfläche (§§ 16, 19 BauNVO) oder der Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) kombiniert werden (siehe beigefügten Kommentar Brügelmann/Gierke BauGB § 9 Rn. 242, 243). Wir bitten um entsprechende Anpassung.	**Sachinformation:** Von der Rechtsprechung (BVerwG Urt. v. 8. 10. 1998) und der Stellungnahme beigefügter Kommentierung gedeckt ist die Verknüpfung des Mindestmaßes von Baugrundstücken nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit der Höchstzahl von Wohnungen in Wohngebäuden als Verhältniszahl. Strittig ist indes, ob eine Differenzierung der Verhältniszahl nach Wohnungsgrößen zulässig ist. Konkrete Anhaltspunkte, etwa in Form einer Rechtsprechung liegen hierzu nicht vor. Auszug BeckOK BauGB/Spannowsky, 53. Ed. 1.8.2021, BauGB § 9 Rn. 26: „(...) Die Festsetzung der Höchstzahl kann durch eine absolute Zahl (zB „maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude“) oder durch eine relative Zahl (zB „in Wohngebäuden ist je angefangene 100 qm Grundstücksfläche maximal eine Wohnung zulässig“, BVerwG NVwZ 1999, NVWZ Jahr 1999 Seite 415) erfolgen. Welche Form der Festsetzung von der Gemeinde letztlich gewählt wird, hängt von ihrer städtebaulichen Zielvorstellung ab. (...) Die Festsetzung einer relativen Zahl dient der Steuerung der Wohn- und Besiedelungsdichte eines Gebiets.“	den Einwendungen zu folgen und eine einheitliche Mindestbaugrundstücks-größe von 120 m^2 je Wohnung in Wohngebäuden festzusetzen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
		Die Verwaltung empfiehlt, die Differenzierung der Mindestbaugrundstücksgrößen nach Wohnungen nicht weiterzuverfolgen. Für die Entwurfsfassung soll eine einheitliche Mindestbaugrundstücksgröße von 120 m^2 je Wohnung in Wohngebäuden festgesetzt werden.	
	Anmerkungen auf dem Planblatt		
	- Im Regelbeispiel sind Dachneigung und die Mindestwandhöhe anzugeben	**Der Anregung wird gefolgt** Dachneigung und Mindestwandhöhe werden im Regelbeispiel auf dem Planblatt ergänzt.	- der Anregung zu folgen und im Regelquerschnitt Dachneigung sowie Mindestwandhöhe anzugeben.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	- In Punkt 6.3 der textlichen Festsetzungen sind die Höhenfestsetzungen von Einfriedungen auf das natürliche Gelände anstatt das Urgelände zu beziehen. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Privatrecht zu lebenden Einfriedungen sind zu konkretisieren.	**Der Anregung wird gefolgt**	- der Anregung zu folgen und Einfriedungen auf das natürliche Gelände anstelle des Urgeländes zu beziehen sowie die genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Privatrecht zu lebenden Einfriedungen zu konkretisieren.
	- In Punkt 2 der textlichen Festsetzungen ist der Umgang mit Garagen zu ergänzen.	**Der Anregung wird gefolgt** „Garagen und sonstige Nebengebäude sind beim Höchstmaß für die Grundfläche der Gebäude nicht zu berücksichtigen." Diese Formulierung wird sinngemäß in den Festsetzungen ergänzt. Das Hauptziel der Festsetzung des Höchstmaßes der Grundfläche von Gebäuden ist eine angemessene städtebauliche Körnung und nicht die Einschränkung der Versiegelung. Letzteres wird über die Grundflächenzahl angestrebt. In der Begründung wird ergänzt, dass sich die Festsetzung zum Höchstmaß für die Grundfläche der Gebäude auf Hauptgebäude nach §19 Abs. 2 bezieht. Dabei sind Grundflächen nach §19 Abs. 4 Satz 1 nicht mitzurechnen.	- Der Anregung zu folgen und den Umgang mit Garagen und Nebengebäuden in der Festsetzung zum Höchstmaß für die Grundfläche der Gebäude zu ergänzen (Garagen und Nebengebäude werden nicht berücksichtigt).
	- In der Präambel unter §1 ist klarzustellen, dass sich Vorhaben über die Festsetzungen der Satzung hinaus nach §34 BauGB einfügen müssen.	**Der Anregung wird gefolgt** Eine Klarstellung zum Einfügen nach §34 BauGB, ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans, wird ergänzt.	- Der Anregung zu folgen und entsprechende Ergänzungen auf dem Planblatt hinzuzufügen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	- In Punkt 6.5 der textlichen Festsetzungen ist zu konkretisieren, was unter „grellen, dunklen oder reflektierenden“ Ausführungen von Fassadenmaterialien und -anstrichen verstanden wird.	**Der Anregung wird nicht gefolgt** Eine weitere Konkretisierung wäre nur über sogenannte Hellbezugswerte möglich. In der Praxis geht mit der Überprüfung der Hellbezugswerte jedoch ein erhöhter Arbeitsaufwand einher. Des Weiteren können über Hellbezugswerte lediglich dunkle Ausführungen von Fassadenanstrichen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss von grellen und reflektierenden Ausführungen ist nicht möglich. Aus den genannten Gründen wird auf eine Festsetzung zu Fassadenanstrichen verzichtet.	- Der Anregung nicht zu folgen und stattdessen auf eine Festsetzung zu Fassadenanstrichen zu verzichten.
	- In den Verfahrensvermerken ist das ein Punkt zur Ausfertigung aufzunehmen .	**Der Anregung wird gefolgt** In den Verfahrensvermerken wird ein Passus zur Ausfertigung ergänzt. ergänzt.	- die Verfahrensvermerke entsprechend dem Muster bezüglich der Ausfertigung zu ergänzen..

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Anmerkungen zur Begründung		
	- Unter A3 Verfahren sollte erläutert werden, dass sich der Umgriff des Plangebiets im Rahmen der Nettoberechnung unter Berücksichtigung der GRZ zwischen 20.000 und 70.000m^2 befindet. - Der räumliche Geltungsbereich sollte in Den normativen Teil des Bebauungsplans übernommen werden.	**Den Anregungen wird gefolgt** Die Anmerkungen werden in der Begründung bzw. auf dem Planblatt eingearbeitet.	- Den Anregungen zu folgen und entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.
	Anmerkung in der Vorprüfung des Einzelfalls (Ausformuliert durch Verwaltung)		
	Im Bebauungsplan wird keine bauliche Nutzung festgesetzt. Dieser Satz sollte entfernt werden.	**Den Anregungen wird gefolgt** Die Anregung wird in die Vorprüfung des Einzelfalls eingearbeitet.	- Der Anregung zu folgen und den Satz zu entfernen.
Landratsamt Regensburg L 16 - Abfallwirtschaft	Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärts fahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stichstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 11 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18 m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein.Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5 m Breite vorhanden sein.	**Kenntnisnahme** Der Bebauungsplan setzt keine vom Bestand abweichenden Straßenverläufe fest. Dementsprechend ergeben sich keine neuen Situation. Die Anwohner der Brennesstraße können nach wie vor die Restmüll- und Papiertonnen, Sperrmüll usw. zur Entleerung/Abholung an der gleichen Stelle wie bisher bereitzustellen.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgenden Abfall- und Wertstoff-Fraktionen muss gem. § 15 ff. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen. Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art. 3, 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§ 15 Abs. 7 AWS). Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis: Aufgrund einer nicht ausreichend dimensionierten Wendefläche ist die Anfahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen nicht gewährleistet. Die Anwohner der Brennesstraße müssen die Restmüll- und Papiertonnen, Sperrmüll usw. zur Entleerung/Abholung an der Einmündung in die Böhmerwaldstraße bereitstellen.		
Landratsamt Regensburg S31 – Natur- und Umweltschutz	Stellungnahme des Sachgebiets 531 zu wasser-bodenschutzrechtlichen Aspekten: Wasserrecht: 1. Schutzbereiche Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet oder Oberflächengewässer I., II. odergleichgesetzter	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.		
	2. Niederschlagswasser: Zur Entsorgung des Niederschlagswassers finden sich Ausführungen unter Punkt 6 der Hinweise und Punkt A.6.9.2 der Begründung. Hier sollte folgendes ergänzt werden: Der Bauherr/Grundstückseigentümer ist für die schadlose Beseitigung des Regen-/Oberflächenwassers (= Niederschlagswasser) verantwortlich (Art. 41 Abs.1 Bayer. Bauordnung § 55 Abs.1Satz 1 und § 37 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz). Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/umgeleitet werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen. Der Hinweis unter Punkt 6 der textlichen Hinweise zur Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und auf die Genehmigungspflicht ist ausreichend.	**Der Anregung wird gefolgt** Die Ausführungen bezüglich der Beseitigung von Regen-/Oberflächenwasser werden auf dem Planblatt sowie in der Begründung ergänzt.	- Der Anregung zu folgen und entsprechende Ergänzungen bezüglich der Beseitigung von Regen-/Oberflächenwasser vorzunehmen
	3. Grundwasser und Schichtenwasser Sollte sich bei evtl. Baugrunduntersuchungen herausstellen, dass mit hoch anstehendem Grundwasser oder mit Schichtenwasser zu rechnen ist, sollte auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von	**Der Anregung wird gefolgt** Ein entsprechender Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.	- Der Anregung zu folgen und entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs.1 Nr.3 BayWG hingewiesen werden.		
	4. Geothermie Nachdem der Einsatz regenerativer Energien immer beliebter wird, sollte abgeklärt werden, ob in dem Baugebiet Erdwärmesonden oder Grundwasserwärmepumpen zulässig sind. Auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen wird hingewiesen.	**Der Anregung wird (teilweise) gefolgt** Laut der Angaben des Energie-Atlas Bayern sind im Plangebiet Erdwärmesonden nicht möglich (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch). Grundwasserwärmepumpen dagegen sind möglich. Die Informationen werden in der Begründung, gemeinsam mit dem Hinweis auf die Genehmigungspflicht geothermischer Anlagen, ergänzt.	- Der Anregung zu folgen und gewonnene Erkenntnisse in der Begründung zu ergänzen.
	5. Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche Im Hinblick auf die immer häufig werdenden Starkregen-ereignisse besteht mittlerweile eine „Hochwassergefahr“ auch weit ab von Oberflächengewässern. Die Folgen (Vernässung und Verschlammung von Gebäuden, Verkehrsflachen und Grundstücksflachen, Bodenabtrag, Oberlauf der Kanalisation etc.) können nur durch entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen verhindert bzw. abgemildert werden.	**Kenntnisnahme** Ziel des Bebauungsplans ist unter anderem die Begrenzung der Versiegelung im Plangebiet. Dadurch wird Starkregenereignissen vorgebeugt. Darüber hinaus wird die Gefahr von Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung zur Kenntnis genommen, entsprechende Informationen werden in die Begründung aufgenommen.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.
	Bodenschutzrecht: 1. Altlasten sind für das Gebiet nicht bekannt.	**Den Anregungen wird gefolgt** Ein Hinweis bezüglich organoleptischer Auffälligkeiten wird in den Planunterlagen ergänzt.	- Der Anregung zu folgen und entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden und auch zur der Abklärung der Bodenqualität wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen. Man sollte aber noch folgendes ergänzen: Sollten sich beim Erdaushub organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und das Landratsamt Regensburg sowie das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu verständigen. Der belastete Erdaushub ist z. B. in dichten Containern abgedeckt bis zur fachgerechten Verwertung/Entsorgung zwischenzulagern. Im Baugebiet ist das Vorhandensein von restlichen Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg nicht auszuschließen. Hierzu wurde im Bebauungsplan die Verpflichtung zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit unter Punkt A.4.2.6 der Begründung aufgenommen.	Eine Baugrunduntersuchung soll nicht durchgeführt werden. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, das seit Jahrzehnten bebaut ist. Außer den Straßenflächen befinden sich alle Grundstücke in Privatbesitz. Eine verlässliche Baugrunduntersuchung ist folglich weder erforderlich, noch möglich. Durch die Aufnahme des Hinweises wird dem Belang ausreichend Rechnung getragen.	
	2. Vorsorgender Bodenschutz Die weiteren Ausführungen unter Punkt A.6.8.1 der Begründung sind ausreichend.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
Wasserwirtschaftsamt Regensburg **Landshuter Straße 59** **93053 Regensburg**	Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sog. wassersensiblen Bereichen. Das gesamte Plangebiet wird bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau überflutet. Dies ist nachrichtlich im Bebauungsplan zu übernehmen. Die im Bebauungsplan vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung durch ortsnahes, dezentrales Versickern wird aus	**Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine Untersuchung nicht durchgeführt.** Die Überflutung des gesamten Gebietes bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Da die Festsetzung explizit aufnimmt, dass eine Niederschlagswasserversickerung nur dort erforderlich ist, wo es möglich ist (" soweit möglich") ist die Erschließung weiterhin gesichert.	-die Hinweise in die Entwürfe aufzunehmen. Eine Untersuchung der Versickerungsmöglichkeit ist weder erforderlich noch möglich und soll daher nicht durchgeführt werden.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten durch die Gemeinde bereits im Zuge der Bauleitplanung die grundsätzlichen hydrogeologischen Gegebenheiten untersucht werden, ob diese eine Versickerung zulassen. Eine gesicherte Erschließung beinhaltet nach unserer Auffassung auch die Niederschlagswasserbeseitigung. Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz wird hingewiesen. Zum Schutz vor Wassereinbrüchen und Starkregenereignissen empfehlen wir die dichte und auftriebssichere Ausführung der Kellergeschosse. Auf DIN 18533 Bauwerksabdichtungen wird hingewiesen. Ebenso wird zum Schutz gegen Starkregenniederschläge bei Gebäudeöffnungen (wie Kellerschächte, Eingänge) empfohlen, die Unterkante der Öffnung mit einem Sicherheitsabstand von 25 cm über Geländehöhe bzw. Straßenoberkante zu legen.	In den Hinweisen wird jedoch ergänzt, dass Zuge der Baugrunduntersuchung ein Versickerungstest durchzuführen ist. Hinweise zu Anzeigepflicht bei der Freilegung von Grundwasser und zum Schutz gegen Starkregenereignisse werden auf dem Planblatt sowie in der Begründung ergänzt.	
Deutsche Telekom Technik GmbH **TNLSüd PTI12** **Bajuwarenstr. 4,** **93053 Regensburg**	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich	die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de		
LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt - 86177 Augsburg	Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich. Eine Ausweisung externer Ausgleichflächen ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie des Wasserwirtschaftsamt Regensburg sind Bestandteil der Abwägung.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
	Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung externer Ausgleichsflächen (z.B. für CEF-Maßnahmen) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.		

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
Regierung der Oberpfalz **Sachgebiet 51 – Naturschutz** **93047 Regensburg**	Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 14.10.2021 zu oben genanntem Verfahren! Die Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde - ist im Rahmen dieses Verfahrens kein Träger öffentlicher Belange. Die naturschutzfachlichen Gesichtspunkte werden vom Landratsamt Regensburg - Untere Naturschutzbehörde - wahrgenommen.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Naturschutzbehörde) ist Bestandteil der Abwägung.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
Regierung der Oberpfalz **Sachgebiet 50** **93039 Regensburg**	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in Bauleitplanverfahren zu Fragen des Immissionsschutzes i. d. R. die untere Immissionsschutzbehörde, im vorliegenden Fall das Landratsamt Regensburg, zu beteiligen ist Wir bitten Sie daher, falls noch nicht geschehen, zu den Aspekten des Immissionsschutzes das Landratsamt Regensburg um Stellungnahme zu bitten.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahmen des Landratsamtes Regensburg (Untere Immissionsschutzbehörde) ist Bestandteil der Abwägung.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...
Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 52 – Wasserwirtschaft Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg	Sie haben uns zum anliegenden Bauleitplanverfahre n angeschrieben. Vom Sachgebiet 52 „Wasserwirtschaft" ergeht hierzu keine gesonderte Stellungnahme. Wir verweisen auf die Stellungnahme des WWA Regensburg, das im Verfahren ebenso zu beteiligen ist.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich. Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist Bestandteil der Abwägung.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.
Regierung der Oberpfalz SG 55.1 - Rechtsfragen Umwelt Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg	Wir schließen uns den Ausführungen des Sachgebietes 50 an.	**Kenntnisnahme** Keine Abwägung erforderlich.	- die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Behörde/Träger	Inhalt	Konkurrierende Belange /Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag: Mit ... :... Stimmen beschließt der Bauausschuss...

Von folgenden Behörden und Stellen wurde Einverständnis mit der Planung erklärt bzw. dass keine Belange der Stelle betroffen sind:

- **Landratsamt Regensburg**
  L 18 – Fachreferat für Denkmalschutz
- **Landratsamt Regensburg**
  S33-1 – Fachreferent für Immissionsschutz
- **Landratsamt Regensburg**
  S44 – Tiefbau, Kreisbauhof
- **Landratsamt Regensburg**
  Kreisbrandrat
- **Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**
- **Uniper Kraftwerke GmbH**
- **Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**
- **Regierung der Oberpfalz - Landesplanungsbehörde**
- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf**
- **REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG**
- **Bayernwerk Netz GmbH**
- **Polizeiinspektion Neutraubling**